

Die "Schwimmbad-Affäre"

Autor(en): **Honegger, Manuela**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rosa : die Zeitschrift für Geschlechterforschung**

Band (Jahr): - **(2010)**

Heft 41

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-631692>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die «Schwimm- bad-Affäre»

von *Manuela Honegger*

Seit 2008 gilt in der Schweiz gemischtgeschlechtlicher Schwimmunterricht für alle. Dabei wurden bestimmte Körper und Kulturen dem «Schweizerisch-sein» und dem «Muslimisch-sein» zugeordnet. Eine Form von Rassismus?

Am 24. Oktober 2008 lehnt das Schweizerische Bundesgericht¹ die Beschwerde eines tunesischen Staatsangehörigen ab, der ersuchte, seine beiden Söhne aus religiösen Gründen vom Schwimmunterricht einer Grundschule in Schaffhausen zu dispensieren. Somit gilt seit 2008 für alle Schülerinnen und Schüler bis zur Oberstufe eine obligatorische Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht.

Aber warum *müssen* eigentlich Mädchen und Jungen in der Schweiz *zusammen* schwimmen lernen? Die Argumentation des Bundesgerichts geht weit über die simple, administrative Regelung einer schulischen Pflicht hinaus. Bei deren genauen Untersuchung fällt auf, dass die Fähigkeit diese Art des obligatorischen Schwimmunterrichts als «normal» zu akzeptieren, wiederholt als ein Beweis dargestellt wird, wie «eine SchweizerIn» sein müsste. Dabei wird eine bestimmte Kultur, repräsentiert durch einen bestimmten Körper, automatisch dem Schweizerisch-sein zugeordnet. Insofern stellt sich die Frage: Wie wird Schweizerisch-sein im Gerichts Urteil anhand eines bestimmten Körpers und einer bestimmten Kultur definiert?

Hauptargumente des Bundesgerichts

Allgemein kann man sagen, dass das Bundesgericht seinen Entscheid verteidigt, indem es behauptet, sich dadurch für die Geschlechter-

gleichstellung stark zu machen. Es argumentiert, dies sei unabdingbar, weil damit gegen die Integrationsprobleme der muslimischen Bevölkerung vorgegangen werden könne. Aus diesem Grund müsse der Sportunterricht in der Grundschule - jedoch nicht auf Oberstufenniveau - gemischtgeschlechtlich stattfinden. Die Forderung der Freistellung des gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterrichts widerspiegeln hingegen eine «sehr strenge dogmatische bzw. patriarchalische Auffassung», wie sie eben im Islam zu finden sei. Dem sei entgegenzuwirken, vor allem weil die ausländische, muslimische Bevölkerung stark zugenommen habe und somit solche Forderungen steigende Integrationsprobleme darstellen und dadurch der soziale Friede gefährdet sei. Der gemischtgeschlechtliche Schwimmunterricht erfülle somit eine wichtige «sozialisierende Funktion», weil alle Muslime dabei lernen, was Geschlechtergleichstellung in der Schweiz bedeute. Man(n) wolle ja damit nur der Aussenseiterrolle von «Kindern islamischen Glaubens» entgegen wirken! Deswegen «muss die Schule ein offenes, gesellschaftsübliches Umfeld bieten und den Geboten der weltanschaulichen Neutralität und der Laizität strikt nachleben». Es sei nun mal so, dass eine ausländische Kultur und Religion wie der Islam dem Schweizerischen oft fremd sei und feindlich gegenüber den hiesigen gesellschaftlichen Gewohnheiten und der Demokratie eingestellt sein könnte. Aus diesem Grund soll von AusländerInnen, d.h. von den MuslimInnen, erwartet werden können,



Integration durch gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht

dass sie sich der «einheimischen Bevölkerung», der Schweizerischen Rechtsordnung und den «hiesigen sozialen und gesellschaftlichen Gegebenheiten» anpassen. Die Schule und die Schweizerische Gesellschaft seien hingegen offen, tolerant und es existiere in der «hiesigen Gesellschaft ein natürliches Zusammensein mit dem anderen Geschlecht», da zum Beispiel «bauchfreie Bekleidung und kurze Röcke in der Schweiz zum üblichen Strassenbild» gehören.

Die schweizerische Schule wird als eine Institution der Befreiung des weiblichen Körpers betrachtet und lehre den muslimischen Männern, dass der Anblick nackter, weiblicher Körper normal sei. Dieser feministische Kampf wird aber vom Bundesgericht nur bis zum Oberstufeniveau geführt. Warum gemischtgeschlechtlicher Schwimmunterricht auf diesem Niveau nicht mehr nötig ist, wird nirgends im Bundesgerichtsentscheid begründet. Dennoch hält das Bundesgericht daran fest, dass dieser Entscheid eine wichtige Integrationsmassnahme repräsentiert und unabdingbar für das Zusammenleben in der Schweiz sei.

Schweizerisch-sein und Muslimisch-sein

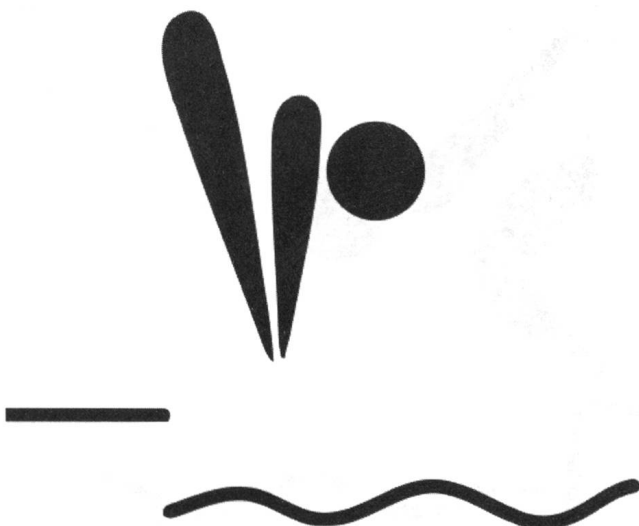
Anhand dieser Argumentation lässt sich darstellen, welche Kulturen, repräsentiert durch bestimmte Körper, verwendet werden, um das Schweizerisch-sein und das Muslimisch-sein zu definieren. Einerseits wird das Muslimisch-sein als ausländisch, patriarchalisch, extrem, undemokratisch, gegen die Frauenrechte und Gleichstellung, sowie als

nicht integriert kategorisiert. Andererseits werden Kategorien wie offen, tolerant, demokratisch, modern, nicht patriarchalisch, laizistisch, für die Gleichstellung von Mann und Frau dem Schweizerisch-sein zugeordnet.

Meines Erachtens wird das Schweizerisch-sein durch diese Kategorisierung einem Körper zugeordnet, der anscheinend nie die demokratischen und feministischen Wertvorstellungen lernen muss, weil er angeblich die *natürliche* Eigenschaft mitbringe, sie zu respektieren. Dieser (Schweizerische) Körper wird so verstanden, als hätte er *seit Geburt* die natürliche Gabe «demokratisch» und «feministisch» zu sein. Von ihm wird auch nie eine Integration verlangt. Dem gegenüber wird dem Muslimisch-sein ein Körper zugeschrieben, welcher diese Fähigkeiten von Natur aus nicht besitzt und somit gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht nicht respektieren kann. Die Einführung des gemischten Schwimmunterrichts sei nötig, um die Integration der Muslime nicht zu gefährden. Dieser Entscheid wird als jene Errungenschaft präsentiert, die anscheinend ausschlaggebend dazu beiträgt, den *politischen, schweizerischen Fortschritt* (Demokratie und Feminismus) zu schützen.

Bestimmt «Rasse» das Schweizerisch-sein?

Die Idee, dass Schweizerisch-sein von Natur aus einem Körper zugeschrieben werden kann, der natürlicherweise den Fortschritt repräsentiert, biologisiert die Kategorie «Kultur» und ähnelt doch sehr der *modernen* Idee der «Rasse». ² Diese Idee besagt, dass der menschliche Körper anhand von Kultur und Natur kategorisiert werden kann und nur die «besten Rassen» dazu fähig seien, der Menschheit den Fortschritt zu bringen. ³ «Rasse» wurde in den letzten 200 Jahren von Rassentheoretikern an Schweizerischen Universitäten ⁴ sowie von unseren Behörden während der Europäischen Kolonialisierung sehr unterschiedlich definiert ⁵. Im 19. Jahrhundert wurde schon einer bestimmten Kultur, verkörpert durch einen Körper, die natürliche Fähigkeit «Schweizer-zu-sein» zugeschrieben und andere davon ausgeschlossen. Zwar änderte sich je nach historischer Epoche, welchen kulturalisierten Körpern das Schweizerisch-sein abgesprochen wurde (bspw. Italiener in den sechziger Jahren) ⁶, hingegen veränderte sich die Idee kaum, dass nur eine bestimmte «Rasse» der Menschheit den Fortschritt bringen würde. Da seit dem Zweiten Weltkrieg das Konzept «Rasse» in öffentlichen Diskursen in Europa verschwunden ist, wird diese Idee heute mehrheitlich durch Kultur und



Körper reproduziert.⁷ In unserem Fall wird den Körpern, die das Muslimisch-sein repräsentieren, die *natürliche* Fähigkeit zum politischen Fortschritt, das heisst zur Demokratie und zum Feminismus, etwas beitragen zu können, abgesprochen.

Der Bundesgerichtsentscheid illustriert gut, worum es in der Debatte bezüglich der Ausländerintegration in der Schweiz eigentlich geht. Ich behaupte, dass in dieser Debatte bestimmt wird, wie und welches «Ausländisch-sein den reinen Ursprung der fortschrittlichen und demokratischen (Schweizer) Kultur gefährdet». Dabei geht es im Wesentlichen darum, dass Integration benutzt wird um zu bestimmen, welche *Kulturen* (und Körper) vom sogenannten Schweizerisch-sein abweichen und dadurch die Aufrechterhaltung der *reinen Natur* des politischen Fortschritts gefährden. Diese zwei Mechanismen, das kulturelle Kategorisieren von Körpern und das Argumentieren für einen Schutz des rein politischen Fortschritts, stellen sich heutzutage folgendermassen dar: Der Körper, der das Schweizerisch-sein verkörpert, wird oft *implizit* als (männlich) christlich und westlich kategorisiert, wobei *explizit* sogenannte nicht-christliche, nicht-westliche Körper als frauenfeindlich und undemokratisch eingeordnet werden. Aus diesem Grund geht es in der Debatte um Ausländerintegration kaum um den administrativen Zugang zum Schweizerpass - und somit um Nationalitäten - sondern darum zu bestimmen, welche Körper, geboren in einer bestimmten Kultur, von Natur aus unfähig sind, jemals etwas zum Schweizerischen Fortschritt beizutragen.

Eine Debatte über Rassismus?

In diesem Beitrag möchte ich keine «Lösung» im Bezug auf den obligatorischen Schwimmunterricht präsentieren, sondern darauf hinweisen, wie solche Kategorisierungen einen politischen Kontext prägen und dabei andere ausgeblendet werden. Einerseits führt die Gleichschaltung vom christlichen, westlichen Körper mit dem Schweizerisch-sein und dem Fortschritt dazu, dass das Schweizerisch-sein nie bezüglich seines rassenspezifischen, historischen Ursprungs hinterfragt wird. Es gibt keine öffentliche Debatte in der Schweiz bezüglich der historischen Teilnahme von Individuen und Kantonen an der europäischen Kolonialisierung, Rassentheorie und Eugenik.⁸ Ich gehe davon aus, dass diese Ereignisse, wie überall in Westeuropa, Auswirkungen auf das Verständnis des «Schweizerischen Volks» und der Nation gehabt haben.

Andererseits steht ebenfalls bis heute Anti-Rassismus kaum auf der politischen Agenda. Politische



Integrations- statt Rassismusdebatte

Akteure behaupten weiterhin, Integrationsprobleme seien das zentrale Problem und dagegen müsse vorgegangen werden. Dabei wird nur zu oft vergessen, dass zum Beispiel das Verweigern der Einbürgerung von MuslimInnen oft mit mangelnder Integration begründet wird, obgleich Rassismus ebenfalls eine Rolle spielt.

In den letzten Jahren wurden Integrationsmassnahmen Unsummen zugesprochen, obwohl es in der Schweiz immer noch keine privatrechtliche Gesetzgebung gibt, die Personen am Arbeitsplatz, in der Ausbildung und in öffentlichen Institutionen vor Rassismus schützt. Zwar hat sich die Wissenschaft in der Schweiz schon die Finger zum Thema «Integration» wund geschrieben, aber es gibt kaum Studien zu Rassismus. Bis heute gibt es keine offizielle Statistik, die misst, wie kulturelle Gruppen unabhängig vom Schweizerpass diskriminiert werden! Wo bleibt nun der angebliche, politische Fortschritt?

Anmerkungen

¹ Siehe für alle Angaben im Bezug auf den Bundesgerichtsentscheid: Bundesgerichtsentscheid (2c_149), http://www.humanrights.ch/home/de/ident_6248-content.html (Stand 26. Juli 2010).

² Balibar, Etienne: Is There a «Neo-Racism»? in: Ders./Wallerstein, Immanuel: Race, Class and Nation, London 1991, S. 17-28.

³ Goldberg, Theo David: The threat of race, Oxford 2009.

⁴ Mottier, Véronique: Eugenics and the Swiss Gender Regime. Women's Bodies and the Struggle against difference, in: Swiss Journal of Sociology, 2006, S. 253-267.

⁵ Etemad, Bouda Thomas/ David, Marina/ Schaufelbuehl, Janick (Hg.): La Suisse et l'esclavage noir, Lausanne 2005.

⁶ Niederberger, Josef Martin: Ausgrenzen, Assimilieren, Integrieren. Die Entwicklung einer schweizerischen Integrationspolitik, Zürich 2004.

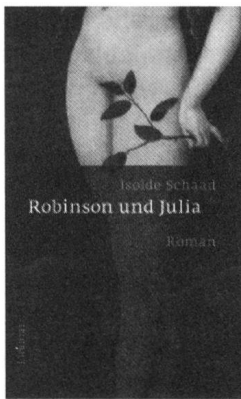
⁷ Goldberg (wie Anm. 3).

⁸ Siehe Mottier, Eugenics und Etemad, esclavage noir.

Autorin

Manuela Honegger ist wissenschaftliche Assistentin am Institut für Politikwissenschaft (IEPI) an der Universität Lausanne. Ihre Forschungsinteressen im Rahmen der Dissertation sind Staatsbürgerschaft, Rassismus und Institutionen.
manuela.honegger@unil.ch

Anzeige



«Fröhliche Dekonstruktion und spielerische Selbstironie, «Robinson und Julia» sprüht vor Einfällen.»

Neue Zürcher Zeitung

Isolde Schaad
Robinson und Julia
Roman
366 Seiten, gebunden, Fr. 39.50



«Ein Autor der virtuosen Formulierung, der schönen Sätze, einer ganz hohen Stilkunst.» *Die Zeit*

Dieter Bachmann
Unter Tieren
160 Seiten, gebunden, Fr. 32.–

Anzeige